

S a t z u n g

=====

des Vereins für Rasensport Dorstadt von 1950 e.V.

=====

\$ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Rasensport Dorstadt von 1950 e.V.", abgekürzt "VfR Dorstadt 1950 e.V." und hat seinen Sitz in Dorstadt.
2. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.

\$ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
6. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

\$ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, sofern er sich der Satzung und den ordnungsgemäßen Beschlüssen der Versammlungen unterwirft.
2. Die Mitglieder setzen sich aus Aktiven und Passiven zusammen. Alle haben die gleichen Rechte.
3. Der Verein unterhält Herren-, Damen und Jugendabteilungen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund einer schriftlichen Eintrittserklärung und nach Billigung des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod,
 - b. schriftliche Austrittserklärung mit Ablauf des Quartals, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht,
 - c. Streichung, wenn das Mitglied länger als 18 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Aufforderung die rückständigen Beiträge nicht zahlt,
 - d. Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluß erfolgt durch den Erweiterten Vorstand in geheimer Abstimmung. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Der Ausgeschlossene kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlußbeschlusses Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Lage des Vereins.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragserleichterung gewähren.

§ 5 Organisation des Vereins

A: Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart
 - e. Spielausschußobmänner
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel einzutragen.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Erweiterter Vorstand

1. Zum Erweiterten Vorstand gehören:
 - a. Abteilungsleiter
 - b. Jugendleiter
 - c. Mannschaftsführer der Seniorenmannschaften
 - d. Festausschuß
2. Bei Bedarf können Beisitzer in den Erweiterten Vorstand gewählt werden, die volles Stimmrecht besitzen.

C: Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die die Kassenführung prüfen und der Versammlung Bericht erstatten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Einer der beiden Kassenprüfer darf nicht wiedergewählt werden.

D: Abteilungsleiter

1. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter. Er wird auf Vorschlag der Abteilungsmitglieder in der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich.
3. Er kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder seiner Abteilung heranziehen.

§ 6 Versammlungen und Sitzungen

1. Die Jahreshauptversammlung muß mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen werden.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten.
3. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht wird.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
5. Sitzungen des Vorstandes und der einzelnen Abteilungen können nach Bedarf abgehalten werden. Von Abteilungsversammlungen ist der Vorstand rechtzeitig zu verständigen.

§ 7 Ehrungen

1. Ehrennadeln als Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft werden vom Verein verliehen in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft und in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft. Die goldene Ehrennadel wird mit Ehrenurkunde verliehen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung für diese Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Verleihung der goldenen Ehrennadel.
3. Der Vorstand kann außerdem verdienstvolle Mitglieder von Fall zu Fall ehren und folgende Ehrengaben vergeben:
 - a. Anerkennungsschreiben,
 - b. Verdiensturkunden,
 - c. Silbernes Lorbeerblatt mit Vereinseblem.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn:
 - a. mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; und
 - b. mindestens 3/4 der Anwesenden zustimmen.
2. Fehlt die Voraussetzung zu 1.a., so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
3. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Dorstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Dorstadt, 19.12.1992

Fred Karb

.....
Vorsitzender

Widwid Müller

.....
Schriftführer





Vorstehende Satzungsänderung wurde am 30. September 1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel eingetragen.

(Szarata) Justizangestellte

Szarata

als Urkundsbeamtin der Geschäfts-

stelle des Amtsgerichts

